

**Satzung**  
**der Stadt Koblenz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die**  
**Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung**  
**Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986, S. 307)**

- - - - -

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973, S. 419), zuletzt geändert durch § 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 05. Mai 1986 (GVBl. 1986, S. 103) i.V.m. § 45 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986, S. 307) – LBauO – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.07.1987 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 18.08.1987, Az.: 354-36, mitgeteilt, dass gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

- - - - -

**§ 1**

Ist dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann er, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 1 LBauO). Die Stadt hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 2 LBauO). Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 3 LBauO).

**§ 2**

Zur Festlegung der Höhe des Ablösebetrages ist das Stadtgebiet in 4 Gebietszonen eingeteilt. Die genauen Abgrenzungen der Gebietszonen sind in der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Karte dargestellt.

**§ 3**

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes festgelegt:

1 <sup>1</sup> . in der Gebietszone I	auf	12.462,74 €
2. in der Gebietszone II	auf	10.430,35 €
3. in der Gebietszone III	auf	4.862,39 €
4. in der Gebietszone IV	auf	3.144,45 €

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.02.2001.

#### § 4

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die in § 2 der Satzung genannte Karte über die Abgrenzung der Gebietszonen wird ab dem 16.09.1987 bei der Stadtverwaltung Koblenz – Vermessungsamt -, Koblenz, Emil-Schüller-Straße 20 (I. Etage, Zimmer 117), während den Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in den zurzeit geltenden Fassungen, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 01.09.1987

Stadtverwaltung Koblenz  
H ö r t e r  
Oberbürgermeister